

Bundesgesetzblatt¹⁰⁸⁹

Teil I

G 5702

2011

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 2011

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
16. 6.2011	Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen FNA: 612-6-4, 612-7, 612-1-8, 612-8-3, 612-8-3, 611-10-14 GESTA: D043	1090
16. 6.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung FNA: 51-1-27	1095
17. 6.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote FNA: 2129-8-36	1105
20. 6.2011	Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes FNA: neu: 404-25-1-1; 404-26-15	1108
18. 6.2011	Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz FNA: neu: 319-114-1-1	1109
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	1111

Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen*)

Vom 16. Juni 2011

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Biersteuergesetzes	1
Änderung des Branntweinmonopolgesetzes	2
Änderung des Tabaksteuergesetzes	3
Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes	4
Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen	5
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	6
Inkrafttreten	7

Artikel 1 Änderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 23 werden das Komma und das Wort „Steuerentlastungen“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 23 wird die Angabe „§ 23a Verwender“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die ein“ durch die Wörter „die ein oder mehrere“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Einleitungsteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ ein Komma und die Wörter „auch über Drittländer oder Drittgebiete,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Betriebe von Verwendern (§ 23a Absatz 1) oder“.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23a Absatz 1)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 5 Satz 1 und § 12 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „bei“ durch das Wort „während“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 153 des Branntweinmonopolgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a Absatz 1“ ersetzt.

6. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „am siebten Tag des“ die Wörter „auf die Steuerentstehung“ eingefügt.

7. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „überführt“ die Wörter „oder es schließt sich eine Steuerbefreiung an“ eingefügt.

8. In § 20 Absatz 6 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „erlassen“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Steuerbefreiungen

(1) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel nach Nummer 1 noch Lebensmittel sind,
4. zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Bier und andere alkoholhaltige Getränke,
5. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm,
6. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von anderen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm, ausgenommen Bier und andere alkoholhaltige Getränke.

(2) Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

1. als Probe innerhalb und außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,

*) Artikel 6 dieses Gesetzes dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2010/710/EU des Rates vom 22. November 2010 zur Ermächtigung Deutschlands, Italiens und Österreichs, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung einzuführen, und zur Änderung der Entscheidung 2007/250/EG, um die Geltungsdauer der Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zu verlängern (ABl. L 309 vom 25.11.2010, S. 5).

2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Biersteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird,
4. unter Steueraufsicht vernichtet wird,
5. von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,
 - b) die Vergällungsmittel und die Art und Weise der Vergällung zu bestimmen und dabei zuzulassen, dass bei der Herstellung von Waren von der Vergällung abgesehen werden kann, soweit Steuerbelange nicht gefährdet erscheinen,
 - c) anzuordnen, dass Bier zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch oder zur Herstellung von Essig zu vergällen ist oder dass besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,
 - d) anzuordnen, dass die Betriebe auf ihre Kosten Vergällungsmittel bereitzuhalten haben und dass davon sowie von dem vergällten Alkohol unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen;
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nichtgewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen.“

10. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Verwender

(1) Wer Bier in den Fällen des § 23 Absatz 1 steuerfrei verwenden will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die Steuer entsteht, wenn das Bier entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet wird oder dieser nicht mehr zugeführt werden kann, es sei denn, es liegt ein Fall des § 14 Absatz 3 vor. Kann der Verbleib des Bieres nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne die vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Verwender. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

- a) das Erlaubnis- und das Verwendungsverfahren sowie das Steueranmeldungsverfahren zu regeln,
- b) für Betriebe, die Bier verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,
- c) für Betriebe, die Bier unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, die Leistung einer Sicherheit zu verlangen;

2. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung

- a) Mindestmengen für die Verwendung von Bier vorzuschreiben,
- b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „§ 137“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Bier, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „zum Verfahren der Sicherheitsleistung“ werden durch die Wörter „zur Sicherheitsleistung“ ersetzt.

bb) Die Wörter „§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes“ werden durch die Angabe „§ 23a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Branntweinmonopolgesetzes

§ 99b des Branntweinmonopolgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 99b

Branntwein darf zu Trinkzwecken und zur Herstellung von Lebensmitteln und Arzneimitteln nur verwendet werden, wenn er aus landwirtschaftlichen Rohstoffen im Sinn des Artikels 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hergestellt worden ist.“

Artikel 3**Änderung des
Tabaksteuergesetzes**

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „des Buchstaben b“ durch die Wörter „der Buchstaben b und c“ ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:

„b) bis 30. April 2011 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises;“.

ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Buchstaben b bis f“ durch die Wörter „Buchstaben b bis g“ ersetzt.

bbb) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:

„b) bis 30. April 2011 34,06 Euro je Kilogramm und 18,57 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 53,28 Euro je Kilogramm;“.

ccc) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die Buchstaben c bis g.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zigarette“ ein Komma und die Wörter „mindestens jedoch der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g ergibt.“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mindestens 95,04 Euro je Kilogramm“ durch die Wörter „mindestens jedoch der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe g ergibt.“ ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Berechnungen zum Mindeststeuersatz für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie für Feinschnitt erfolgen jeweils auf drei Stellen nach dem Komma. Die Mindeststeuer für Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie für Feinschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

2. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Nummer 1 Buchstabe f abschließende Semikolon wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) im Steuerlager zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet werden, die nicht der Tabaksteuer unterliegen;“.

Artikel 4**Änderung des
Schaumwein- und
Zwischenerzeugnissteuergesetzes**

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Verwender“.

b) In der Angabe zu § 33 werden die Wörter „und in andere“ durch ein Komma und die Wörter „in andere oder über andere“ ersetzt.

c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 (weggefallen)“.

2. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Steuerbefreiungen

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Arzneimitteln mit Ausnahme reiner Alkohol-Wasser-Mischungen, durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte,

2. zur Herstellung von Essig,

3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel nach Nummer 1 noch Lebensmittel sind,

4. zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von

a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,

b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Schaumwein oder andere alkoholhaltige Getränke,

5. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm,

6. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von anderen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm, ausgenommen Schaumwein und andere alkoholhaltige Getränke.

(2) Schaumwein ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb und außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,

2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen,

3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird,
 4. unter Steueraufsicht vernichtet wird.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,
 - b) die Vergällungsmittel und die Art und Weise der Vergällung zu bestimmen und dabei zuzulassen, dass bei der Herstellung von Waren von der Vergällung abgesehen werden kann, soweit Steuerbelange nicht gefährdet erscheinen,
 - c) anzuordnen, dass Schaumwein zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch oder zur Herstellung von Essig zu vergällen ist oder dass besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,
 - d) anzuordnen, dass Vergällungsmittel von den Betrieben auf ihre Kosten bereitzuhalten sind und dass davon und von dem vergällten Schaumwein unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen;
 2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nichtgewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen.“
3. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Verwender

(1) Wer Schaumwein in den Fällen des § 23 Absatz 1 steuerfrei verwenden will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die Steuer entsteht, wenn der Schaumwein entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet wird oder dieser nicht mehr zugeführt werden kann, es sei denn, es liegt ein Fall des § 14 Absatz 3 vor. Kann der Verbleib des Schaumweins nicht festgestellt werden, so gilt er als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne die vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Verwender. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Erlaubnis- und Verwendungs- sowie das Steueranmeldungsverfahren zu regeln,

b) für Betriebe, die Schaumwein verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,

c) für Betriebe, die Schaumwein unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, die Leistung einer Sicherheit zu verlangen;

2. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung

a) Mindestmengen für die Verwendung von Schaumwein vorzuschreiben,

b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Wein sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 1 Absatz 3 und 4 sowie

2. vorbehaltlich des § 33 bei Beförderungen von Wein aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten die §§ 3 bis 9, 11 bis 13, 16 und 17 und 21 Absatz 7.“

5. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Beförderungen aus anderen,
in andere oder über andere Mitgliedstaaten

(1) Beförderungen von Wein aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten im gewerblichen Verkehr und die daran beteiligten Betriebe und Personen unterliegen im Steuergebiet (§ 1 Absatz 1 Satz 2) der Steueraufsicht. Die §§ 210 bis 217 der Abgabenordnung sind für diese Beförderungen entsprechend anzuwenden.

(2) Inhaber von Weinherstellungsbetrieben mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1 000 Hektoliter Wein pro Weinwirtschaftsjahr (1. August eines Jahres bis 31. Juli des folgenden Jahres) sind von dem Verfahren nach § 5 befreit; für sie gilt die Erlaubnis nach § 5 für die Beförderung von Wein in andere oder über andere Mitgliedstaaten als erteilt, sobald sie schriftlich anzeigen, dass sie diese Beförderung aufnehmen wollen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung der Steueraufsicht und der Systemrichtlinie Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen und dabei insbesondere die Beförderungen aus anderen, in andere oder über andere Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung oder im steuerrechtlich freien Verkehr näher zu regeln;

2. zur Verfahrensvereinfachung für Traubenwein erzeugende Betriebe mit einer durchschnittlichen Erzeugung von weniger als 1 000 Hektoliter Wein pro Weinwirtschaftsjahr zuzulassen, dass sie die für den Versand von Traubenwein nach dem Weinrecht vorgeschriebenen Begleitpapiere verwenden können und diejenigen Betriebe, die die nach Weinrecht vorgeschriebenen Bücher führen, von der Pflicht zur Führung besonderer steuerlicher Aufzeichnungen zu befreien.“

6. § 34 wird aufgehoben.
7. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 29 Absatz 3, Schaumwein oder ein Zwischenerzeugnis nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig übernimmt,
2. entgegen § 11 Absatz 4 oder § 12 Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 29 Absatz 3 oder § 32 Absatz 2 Nummer 2, Schaumwein, ein Zwischenerzeugnis oder Wein nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt, nicht oder nicht rechtzeitig übernimmt, nicht oder nicht rechtzeitig befördert oder nicht oder nicht rechtzeitig ausführt oder
3. entgegen
 - a) § 20 Absatz 4 oder § 21 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 5, jeweils auch in Verbindung mit § 29 Absatz 3, oder
 - b) § 21 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Absatz 3 oder § 32 Absatz 2 Nummer 2, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“

Artikel 5

Änderung des

Fünften Gesetzes zur

Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Das Fünfte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2221) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 12 und 12a wird aufgehoben.
2. In Artikel 7 wird Absatz 2 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und d Doppelbuchstabe bb.“

Artikel 6

Änderung des

Umsatzsteuergesetzes

§ 13b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 9 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.“
2. In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 bis 7 sowie 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Artikel 2 und Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe d treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. Juni 2011

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung**

Vom 16. Juni 2011

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), von denen § 27 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 10 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2007 (BGBl. I S. 1098), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe zu § 5a eingefügt:
„§ 5a Dienstzeiterfordernisse“.
- b) In der Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7“ ersetzt.
- c) Die Angaben zu den §§ 26 bis 28 werden wie folgt gefasst:
„§ 26 Offiziere mit Hochschulausbildung
§ 27 Offiziere mit sonstigen zivilen Befähigungen

§ 28 Berufung von Offizieren mit Hochschulausbildung oder sonstigen zivilen Befähigungen in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten“.

- d) Die Angaben zu den §§ 38 und 39 werden wie folgt gefasst:

„§ 38 Einstellung und Beförderung der Offiziere
§ 39 (weggefallen)“.

- e) In der Angabe zu Kapitel 4 Abschnitt 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7“ ersetzt.

- f) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ durch die Wörter „Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die folgenden Vorschriften Dienstgradbezeichnungen und Zusätze zur Dienstgradbezeichnung enthalten, sind die entsprechenden Bezeichnungen und Zusätze der Marine und des Sanitätsdienstes mit umfasst.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ordnung der Laufbahnen

Die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten sind den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere zugeordnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. § 1 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.“

4. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit der Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit kann schriftlich zugesichert werden, dieses Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten umzuwandeln, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Den in § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 Genannten kann abweichend von Absatz 2 ein höherer Dienstgrad verliehen werden

1. für eine militärische Verwendung, wenn die für diese Verwendung erforderlichen militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderliche Lebenserfahrung durch eine berufliche Tätigkeit in Streitkräften oder streitkräfteähnlichen Einrichtungen erworben worden sind, oder

2. für eine militärfachliche Verwendung, insbesondere eine solche, die einem Berufsbild aus dem Bereich des Gesundheits-, Verwaltungs-, Logistik- oder Medienwesens oder einem technischen Beruf entspricht, wenn die für diese Verwendung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderliche Lebenserfahrung durch eine zivilberufliche Tätigkeit erworben worden sind.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 3 bis 6“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 1 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 7“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Dienstzeiterfordernisse

(1) Eine Beförderung ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, frühestens ein Jahr nach der Einstellung oder der letzten Beförderung zulässig, es sei denn, dass der bisherige Dienstgrad nicht regelmäßig durchlaufen werden musste.

(2) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, werden ab dem Tag der Einstellung gerechnet oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss, ab dem Tag, an dem die Er-

nennung wirksam geworden ist. Dabei gilt bei einer Einstellung oder Einberufung mit einem höheren als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem die Soldatin oder der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, erforderlich ist. Bei Soldatinnen oder Soldaten, die vor ihrer Einstellung Dienst als Beamtinnen oder Beamte im Bundesgrenzschutz, in der Bundespolizei oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder geleistet haben, wird diese Dienstzeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind.

(3) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit

1. in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn der Soldatin oder dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist; dies gilt nicht für die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, den frühere Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung während des Dienstverhältnisses besonderer Art geführt haben;

2. eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit;

3. eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren; die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine der folgenden Tätigkeiten erteilt worden ist:

a) für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage,

b) für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH,

c) für eine Tätigkeit bei sonstigen Gesellschaften des Bundes oder Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder

d) für eine Tätigkeit bei Unternehmen, mit denen die Bundeswehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf vertraglicher Grundlage zusammenarbeitet;

4. einer Elternzeit nach § 28 Absatz 7 des Soldatengesetzes sowie eines Urlaubs nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes; nimmt eine Soldatin oder ein Soldat Elternzeit oder Urlaub einmal in Anspruch, ist der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung zu berücksichtigen, höchstens jedoch ein Jahr; dies gilt auch, wenn Elternzeit oder Urlaub in mehreren Zeitabschnitten genommen wird; wird die Elternzeit oder der Urlaub wiederholt oder nacheinander in Anspruch genommen, ist insgesamt höchstens ein Zeitraum von zwei Jahren zu berücksichtigen.

Satz 1 Nummer 2 oder 3 ist nur anzuwenden, wenn die Soldatin oder der Soldat Aufgaben wahrnimmt, die ihrem oder seinem Dienstgrad entsprechen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat bei

Gewährung des Urlaubs schriftlich festzustellen, dass die Voraussetzungen vorliegen.

(4) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, werden Teilzeitbeschäftigung und Vollzeitbeschäftigung gleich behandelt.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst, dem Militärmusikdienst oder dem Geoinformationsdienst der Bundeswehr in einen anderen Bereich oder umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig.“

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Sind Anwärterinnen und Anwärter nicht für ihre Laufbahn geeignet, werden sie mit der Beendigung ihres Dienstverhältnisses je nach erreichtem Dienstgrad in eine Laufbahn der Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere übergeführt. Es werden übergeführt:

1. Anwärterinnen und Anwärter mit einem Mannschaftsdienstgrad in eine Laufbahn der Mannschaften der Reserve,
2. Anwärterinnen und Anwärter mit dem Dienstgrad Unteroffizier, Fahnenjunker oder Stabsunteroffizier in eine Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve,
3. Anwärterinnen und Anwärter mit dem Dienstgrad Fähnrich oder Oberfähnrich in eine Laufbahn der Feldwebel der Reserve.

Nach der Überführung entfällt der für Anwärterinnen und Anwärter vorgesehene Zusatz zur Dienstgradbezeichnung. Fahnenjunker führen den Dienstgrad Unteroffizier, Fähnriche den Dienstgrad Feldwebel und Oberfähnriche den Dienstgrad Hauptfeldwebel. Bei einer Rückführung nach § 55 Absatz 4 Satz 3 des Soldatengesetzes gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Werden Feldwebel in einen Dienstgrad herabgesetzt, der in der jeweiligen Laufbahn nur von Anwärterinnen und Anwärtern geführt wird, führen sie ihre Dienstgradbezeichnung ohne den für Anwärterinnen und Anwärter vorgesehenen Zusatz. Für erneute Beförderungen gelten die Regelungen für Anwärterinnen und Anwärter im jeweiligen Dienstgrad entsprechend; ausgenommen sind die jeweiligen Prüfungserfordernisse.

(5) Absatz 4 gilt für Unteroffiziere in einer Laufbahn der Fachunteroffiziere entsprechend.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soldatinnen und Soldaten, die keiner Reservelaufbahn angehören, wechseln mit der Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses in die ihrer Laufbahn entsprechende Reservelaufbahn.

Bei erneuter Begründung eines Wehrdienstverhältnisses nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder nach dem Vierten oder Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes bleibt diese Laufbahnzuordnung erhalten, wenn die Verwendung keine andere Laufbahnzuordnung erfordert.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Dienstgradbezeichnung der
früheren Soldatinnen und früheren Soldaten

Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten dürfen ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve“ oder „d. R.“ weiterführen, wenn

1. ihnen ihr Dienstgrad nicht nur vorläufig oder zeitweilig verliehen worden ist und
2. sie nicht berechtigt sind, diesen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ zu führen.

Während eines erneuten Wehrdienstverhältnisses entfällt der Zusatz nach Satz 1.“

9. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet“ gestrichen.

10. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter und Stabsgefreiter müssen nicht durchlaufen werden.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 3 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Verteidigung kann die Anrechnung von Zeiten im Sinne des Satzes 3 zulassen, sofern Reservistinnen und Reservisten Aufgaben wahrnehmen, die zumindest ihrem Dienstgrad und den Aufgaben aus einem Beorderungsverhältnis entsprechen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Laufbahnen“ die Wörter „der Fachunteroffiziere“ eingefügt, werden die Wörter „, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr“ gestrichen und wird in Nummer 1 die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „30. Lebensjahr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Laufbahn“ die Wörter „der Fachunteroffiziere“ und nach dem Wort „Orchesterinstrument“ die Wörter „oder ein Instrument des Spielmansszuges“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit

dem Zusatz „(Unteroffizieranwärterin)“, „(Unteroffizieranwärter)“ oder „(UA)“.

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Beförderung der
Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter

(1) Die Beförderung einer Unteroffizieranwärterin oder eines Unteroffizieranwärters ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

1. zum Gefreiten nach drei Monaten,
2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,
3. zum Unteroffizier nach zwölf Monaten, frühestens jedoch neun Monate nach der Ernennung zum Gefreiten.

Die Mannschaftsdienstgrade ab dem Dienstgrad Obergefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(2) Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärter haben eine Unteroffizierprüfung abzulegen, die sich aus einem allgemeinmilitärischen und einem militärfachlichen Teil zusammensetzt (Fachunteroffizierprüfung). Bestehen sie einen Teil der Prüfung nicht, können sie einmal zur Wiederholung dieses Prüfungsteils zugelassen werden. Die militärfachliche Ausbildung muss mehrere Monate dauern und in Form von Lehrgängen stattfinden. Der militärfachliche Teil der Fachunteroffizierprüfung kann durch einen verwertbaren Berufsabschluss ersetzt werden.“

14. In § 13 Absatz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 1“ ersetzt.

15. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach ihrer Zulassung führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Unteroffizieranwärterin)“, „(Unteroffizieranwärter)“ oder „(UA)“.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „30. Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anwärtterinnen und Anwärtter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Feldwebelanwärterin)“, „(Feldwebelanwärter)“ oder „(FA)“.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Mannschaftsdienstgrade ab dem Dienstgrad Obergefreiter müssen nicht durchlaufen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärter können zum Feldwebel nur befördert werden, wenn sie eine Unteroffizierprüfung bestanden haben, die sich aus einem allgemeinmilitärischen und einem militärfachlichen Teil zusammensetzt (Feldwebelprüfung). Bestehen sie einen Teil der Prüfung nicht, können sie einmal zur Wiederholung dieses Prüfungsteils zugelassen werden. Die militärfachliche Ausbildung muss mehrere Monate dauern und in Form von Lehrgängen stattfinden. Der militärfachliche Teil der Feldwebelprüfung kann durch einen verwertbaren Berufsabschluss ersetzt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder einen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes erfolgreich abgeschlossen hat“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „technischen“ gestrichen.

- bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Orthopädiemechaniker oder Orthopädiemechanikerin,“ sowie „Tiergesundheitsaufseherin oder Tiergesundheitsaufseher,“ gestrichen.

- ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „abgeschlossen“ die Wörter „oder eine gleichwertige Qualifikation erworben“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann für eine militärfachliche Verwendung mit einem höheren Dienstgrad, höchstens jedoch mit dem Dienstgrad Stabsfeldwebel, eingestellt werden, wer die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad durch eine hauptberufliche Tätigkeit erworben hat. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach dem Erwerb der in Satz 1 genannten Bildungsvoraussetzungen ausgeübt worden sein und nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit der vorgesehenen Verwendung entsprechen. Die Mindestdauer der Tätigkeit beträgt für eine Einstellung

1. als Oberfeldwebel ein Jahr,
2. als Hauptfeldwebel fünf Jahre und
3. als Stabsfeldwebel neun Jahre.“

- c) In den Absätzen 4, 5 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 1“ ersetzt.

19. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 3 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.

20. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach ihrer Zulassung führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Feldwebelanwärterin)“, „(Feldwebelanwärter)“ oder „(FA)“.“

21. § 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach ihrer Zulassung führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Feldwebelanwärterin)“, „(Feldwebelanwärter)“ oder „(FA)“.“

22. In der Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Zulassung zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Reserveunteroffizier-Anwärterin)“, „(Reserveunteroffizier-Anwärter)“ oder „(RUA)“; nach der Zulassung zu einer Laufbahn der Feldwebel der Reserve führen sie im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Feldwebel ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Reservefeldwebel-Anwärterin)“, „(Reservefeldwebel-Anwärter)“ oder „(RFA)“.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 10 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 13 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 gelten entsprechend. Für Verwendungen im Truppendienst der Marine gilt dies mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bildungsvoraussetzungen des § 17 Absatz 2 der Besitz des nautischen Befähigungszeugnisses „Kapitän auf Schiffen mit einem Bruttoreumgehalt von 6 000 Bruttoreumzahlen in der mittleren Fahrt“ treten kann. Der jeweilige Dienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 10 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „30. Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr bis zu ihrer Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Offizieranwärterin)“, „(Offizieranwärter)“ oder „(OA)“.“

25. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mannschaftsdienstgrade ab dem Dienstgrad Obergefreiter müssen nicht durchlaufen werden.“

26. Die §§ 26 bis 28 werden wie folgt gefasst:

„§ 26

Offiziere mit Hochschulausbildung

(1) Für militärfachliche Verwendungen, die eine Hochschulausbildung erfordern, müssen für die Einstellung als Offizier in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bachelor- oder gleichwertiger Hochschulabschluss in der für die Verwendung erforderlichen Fachrichtung,
2. Verpflichtung zum Dienst in der Bundeswehr für mindestens drei Jahre sowie
3. erfolgreiche Ableistung einer Eignungsübung.

(2) Die Einstellung erfolgt mit dem Dienstgrad Oberleutnant. Es kann eingestellt werden

1. als Hauptmann, wer

a) die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses durch eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht, oder

b) ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem Master oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,

2. als Major, wer

a) ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem Master oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und die besondere Eignung für den höheren Dienstgrad nach dem Erwerb des Abschlusses durch eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten erworben hat, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der Tätigkeit einer Verwendung dieses Dienstgrades entspricht,

b) die Befähigung zum Richteramt hat,

- c) die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes erlangt hat oder
- d) den Grad eines Doktoringenieurs oder, wenn nach Landesrecht an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat,
- 3. als Oberstleutnant, wer
 - a) die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt und
 - b) die darüber hinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren erworben hat,
- 4. als Oberst, wer
 - a) die Voraussetzungen der Nummer 3 erfüllt und
 - b) die darüber hinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren erworben hat.

(3) Die Laufbahn beginnt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 mit dem Dienstgrad Major.

(4) Für Verwendungen im Truppendienst, die keine Hochschulausbildung erfordern, kann als Oberleutnant in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auch eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mit einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen und eine Offizierprüfung bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 24 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, kann für militärfachliche Verwendungen, die keine Hochschulausbildung erfordern, auch mit einem höheren Dienstgrad eingestellt werden, wenn die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurde. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine Beförderung ist in den Fällen der Absätze 2, 4 und 5 zulässig

- 1. zum Hauptmann nach vier Jahren seit Einstellung als Oberleutnant,
- 2. zum Major nach zwei Jahren und sechs Monaten seit Ernennung zum Hauptmann und nach erfolgreicher Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang,
- 3. zum Oberst
 - a) nach zehn Jahren seit Ernennung zum Hauptmann,
 - b) nach sieben Jahren seit Einstellung als Major oder
 - c) nach sechs Jahren seit Einstellung als Oberstleutnant.

§ 27

Offiziere mit sonstigen zivilen Befähigungen

(1) Für Verwendungen als Offizier im Truppendienst kann unbeschadet des § 26 als Oberleutnant

in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer einen der folgenden Befähigungsnachweise besitzt:

- 1. eine nach deutschem Recht gültige Berufsflygerführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
- 2. eine nach deutschem Recht gültige Berufshubschrauberführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
- 3. eine nach deutschem Recht gültige Fluglotsenlizenz,
- 4. ein Zeugnis über die Befähigung zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- 5. ein Zeugnis über die Befähigung zum Leiter der Maschinenanlage auf Kauffahrteischiffen,
- 6. ein Zeugnis über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- 7. ein Zeugnis über die Befähigung zum technischen Wachoffizier auf Kauffahrteischiffen.

(2) § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine Hochschulausbildung erforderlich ist.

§ 28

Berufung von Offizieren

mit Hochschulausbildung oder sonstigen zivilen Befähigungen in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten

(1) Bewerberinnen und Bewerber um eine Einstellung nach den §§ 26 und 27 kann schriftlich zugesichert werden, dass ihr Dienstverhältnis drei Jahre nach ihrer Einstellung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten umgewandelt wird, wenn

- 1. die Bewerberin oder der Bewerber sich im Anschluss an die Eignungsübung mindestens zwei Jahre in Verwendungen bewährt, für die sie oder er als Offizier eingestellt wird, und
- 2. zum Zeitpunkt der Umwandlung keine Erkenntnisse vorliegen, wonach die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten eignet.

Bewerberinnen und Bewerber sind darauf hinzuweisen, dass sich die Frist für die Umwandlung verlängert, wenn innerhalb dieser drei Jahre die Mindestdauer der Verwendung nach Satz 1 Nummer 1 aus besonderen dienstlichen Gründen nicht erreicht wird. Die Frist verlängert sich auch um Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, wenn die Beurlaubung weder dienstlichen Interessen noch öffentlichen Belangen dient.

(2) Nach den §§ 26 und 27 eingestellte Soldatinnen und Soldaten sind so zu verwenden, dass sie die Bewährungsfrist des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 innerhalb von drei Jahren nach der Einstellung erfüllen können, sofern keine besonderen dienstlichen Gründe für eine andere Verwendung vorliegen. Eine Verwendung im Sinne des Satzes 1 wird nicht unterbrochen durch Zeiten

1. eines Erholungsurlaubs,
 2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung,
 3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
 4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes),
 5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder
 6. einer Dienstreise.
- (3) Bei einer Einstellung ohne Zusicherung nach Absatz 1 darf das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung umgewandelt werden.
- (4) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können unmittelbar im Anschluss an die Eignungsübung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden.“
27. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Offizieranwärterin)“, „(Offizieranwärter)“ oder „(OA)“ führen im Schriftverkehr

 1. Oberfeldwebel bis zu ihrer Beförderung zum Oberfähnrich,
 2. Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zu ihrer Beförderung zum Offizier.“
28. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „30. Lebensjahr“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Berechtigung zum Studium der Humanmedizin, der Pharmazie, der Tiermedizin oder der Zahnmedizin an allen öffentlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland besitzt und“.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann mit dem Dienstgrad Oberfähnrich auch eingestellt werden, wer den ersten Abschnitt der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung bestanden und sich für mindestens 13 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet hat.

(3) Die Anwärtlerinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Sanitätsoffizier-Anwärtlerin)“, „(Sanitätsoffizier-Anwärter)“ oder „(SanOA)“.“
29. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5a Absatz 1 ist nicht anzuwenden.“
30. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit dem Dienstgrad Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker kann eingestellt werden, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Anerkennung nachweist als

 1. Gebietsärztin oder Gebietsarzt,
 2. Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt,
 3. Fachapothekerin oder Fachapotheker oder
 4. Fachtierärztin oder Fachtierarzt.

Als Oberstabsveterinär kann auch eingestellt werden, wer mindestens zwei Jahre hauptberuflich als Amtstierärztin oder Amtstierarzt tätig war.“
 - b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Mit dem Dienstgrad Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker kann eingestellt werden, wer die in Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung durch eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erworben hat. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach dem Erwerb der in Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 genannten Bildungs- und Zusatzvoraussetzungen geleistet worden sein. Mit dem Dienstgrad Oberfeldarzt können auch Fachärztinnen oder Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie eingestellt werden. Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Mit dem Dienstgrad Oberstarzt, Oberstvetereinär oder Oberstapotheker kann für eine diesem Dienstgrad entsprechende Verwendung eingestellt werden, wer die in Absatz 4 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und die besondere Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung durch eine darüber hinausgehende hauptberufliche Tätigkeit erworben hat. Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) § 28 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Fristen nach § 28 Absatz 1 zulassen.“
31. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „30. Lebensjahr“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anwärtlerinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Militärmusikoffizier-Anwärte-

rin)“ oder „(Militärmusikoffizier-Anwärter)“ oder „(MilMusikOA)“.

32. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zum Obergefreiten nach sechs Monaten,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

33. In § 37 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kapellmeisterexamen“ die Wörter „oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung“ eingefügt.

34. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Einstellung und Beförderung der Offiziere

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden, wer ein Studium auf einem geowissenschaftlichen Fachgebiet abgeschlossen hat.

(2) Die §§ 26 und 28 gelten entsprechend. Sofern das Studium mit einem Master oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen worden ist, ist für eine Beförderung zum Major kein Stabs-offizierlehrgang erforderlich.“

35. § 39 wird aufgehoben.

36. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Offizieranwärterin)“ oder „(Offizieranwärter)“ oder „(OA)“ führen im Schriftverkehr

1. Stabsunteroffiziere bis zu ihrer Beförderung zum Fähnrich,

2. Oberfeldwebel bis zu ihrer Beförderung zum Oberfähnrich,

3. Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zu ihrer Beförderung zum Offizier.“

37. In der Überschrift des Kapitels 4 Abschnitt 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7“ ersetzt.

38. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die in § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten können als Anwärterinnen oder Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzen oder

2. die Voraussetzungen des § 29 erfüllen, ohne dass ein Auswahllehrgang erforderlich ist.

Die Anwärterinnen und Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „(Reserveoffizier-Anwärterin)“ oder „(Reserveoffizier-Anwärter)“ oder „(ROA)“. § 40 gilt entsprechend.

(3) Die §§ 26, 27, 32, 37 und 38 gelten entsprechend. Der jeweilige Dienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen endgültig verliehen werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Dienst nach dem Wehrpflichtgesetz“ durch die Wörter „Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

d) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

39. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuss kann auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen; dies betrifft:

1. das Höchstalter für die Einstellung,
2. die Mindestdienstzeiten für die Beförderung,
3. das Überspringen von Dienstgraden bei der Einstellung oder Beförderung und
4. die Teilnahme am Stabs-offizierlehrgang.

(2) Für die in § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 genannten Soldatinnen und Soldaten entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung über Ausnahmen nach Absatz 1.“

40. § 47 wird aufgehoben.

41. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Frühere Soldatinnen und frühere Soldaten, deren Laufbahnen weggefallen sind, sind bei erneuter Einstellung einer Laufbahn zuzuordnen, die ihrer Eignung, Befähigung und Leistung entspricht. Ihre Zustimmung zum Laufbahnwechsel ist nicht erforderlich.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für vor dem 1. Juli 2011 nach § 38 Absatz 1 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung eingestellte Offiziere in der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr gilt für die Beförderung zum Major § 5a Absatz 1. Dies gilt auch für Studierende, die sich vor dem 1. Juli 2011 zu einem späteren Dienst als Offizier in der Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr verpflichtet haben und deshalb eine Studienbeihilfe von der Bundeswehr erhalten.“

42. Der Soldatenlaufbahnverordnung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 3)

**Zuordnung der Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten
zu den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere**

(1) Die Laufbahngruppe der Mannschaften umfasst folgende Laufbahnen:

1. Laufbahn der Mannschaften des Truppendienstes,
2. Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes,
3. Laufbahn der Mannschaften des Sanitätsdienstes,
4. Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Sanitätsdienstes,
5. Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes,
6. Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Militärmusikdienstes.

(2) Die Laufbahngruppe der Unteroffiziere umfasst folgende Laufbahnen:

1. Laufbahnen der Fachunteroffiziere:
 - a) Laufbahn der Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes,
 - b) Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes,
 - c) Laufbahn der Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes,
 - d) Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve des Sanitätsdienstes,
 - e) Laufbahn der Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes,
 - f) Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve des Militärmusikdienstes,
2. Laufbahnen der Feldwebel:
 - a) Laufbahn der Feldwebel des Truppendienstes,
 - b) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes,
 - c) Laufbahn der Feldwebel des Sanitätsdienstes,
 - d) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Sanitätsdienstes,
 - e) Laufbahn der Feldwebel des Militärmusikdienstes,
 - f) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Militärmusikdienstes,
 - g) Laufbahn der Feldwebel des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
 - h) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
 - i) Laufbahn der Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes,
 - j) Laufbahn der Feldwebel der Reserve des allgemeinen Fachdienstes.

(3) Die Laufbahngruppe der Offiziere umfasst folgende Laufbahnen:

1. Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes,
2. Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes,
3. Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes,
4. Laufbahn der Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes,
5. Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes,
6. Laufbahn der Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes,
7. Laufbahn der Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
8. Laufbahn der Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr,
9. Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes,
10. Laufbahn der Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes.“

Artikel 2

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der vom 2. Juli 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe c tritt am 2. Juli 2011 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2011

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Verteidigung
Thomas de Maizière

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote*)**

Vom 17. Juni 2011

Es verordnen auf Grund

- des § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist, die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise, sowie
- des § 37d Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, von dem Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist, das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden folgende Angaben angefügt:

„§ 7 Doppelte Gewichtung bestimmter Biokraftstoffe

§ 8 Zugänglichkeit der DIN-Normen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Der Verpflichtete hat im Rahmen seiner Aufzeichnungen nach Absatz 1 anzugeben, zu welchem Anteil es sich bei den von ihm in Verkehr gebrachten Biokraftstoffen um Biokraftstoffe im Sinne des § 7 handelt. Auf Verlangen der zuständigen Stelle hat der Verpflichtete geeignete Nachweise nach Satz 1 vorzulegen. Soweit diese Nachweise die Einhaltung des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, betreffen, hat der Verpflichtete Kopien dieser Nachweise der Bundesanstalt für Landwirtschaft und

Ernährung in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln.

(3) Soweit Kraftstoffe zu einem in § 37a Absatz 1 Satz 3 bis 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Zweck abgegeben wurden, sind auch hierüber Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 1 zu führen. Die Abgabe zu dem in Satz 1 genannten Zweck ist in geeigneter Form nachzuweisen.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundes-Immissionsschutzgesetzes die in der DIN EN 14214 (Stand: November 2003)“ durch die Wörter „Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) die in der DIN EN 14214, Ausgabe April 2010,“ ersetzt.

5. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Doppelte Gewichtung bestimmter Biokraftstoffe

(1) Biokraftstoffe werden doppelt gewichtet auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet, wenn sie hergestellt worden sind aus

1. Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden,
2. Reststoffen,
3. zellulosehaltigem Non-Food-Material oder
4. lignozellulosehaltigem Material.

Bei Biokraftstoffen, die anteilig aus den in Satz 1 genannten Materialien hergestellt wurden, wird nur der Anteil des Biokraftstoffs doppelt gewichtet, der aus den in Satz 1 genannten Materialien hergestellt wurde. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 gilt die doppelte Gewichtung nur in Bezug auf den Anteil von Zellulose und Hemizellulose. Im Fall von Satz 1 Nummer 4 gilt die doppelte Gewichtung nur in Bezug auf den Anteil von Zellulose, Hemizellulose und Lignin. Die nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung zu erfüllenden Anforderungen an Biokraftstoffe bleiben unberührt.

(2) Eine doppelte Gewichtung nach Absatz 1 ist nur möglich, wenn der Biokraftstoff aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Materialien ganz oder anteilig physisch hergestellt wurde. Dies schließt die

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

Verwendung von Massenbilanzsystemen im Sinne von Teil 3 Abschnitt 2 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung zum Nachweis der Herkunft des so hergestellten Biokraftstoffs vom Hersteller des Biokraftstoffs nicht aus.

(3) Soweit Abfälle im Widerspruch zur Pflicht zur Abfallvermeidung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes zum Zweck der doppelten Gewichtung erzeugt worden sind, ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Auf Biomasse oder Biokraftstoffe, die nur deshalb Abfälle oder Reststoffe sind, weil das Verfalldatum überschritten ist oder weil sie nicht den Anforderungen des § 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen entsprechen, ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Gemische, die entsprechende Abfälle oder Reststoffe enthalten. Satz 1 bis 3 sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten für Biokraftstoffe, die aus Abfällen hergestellt wurden, die im Ausland angefallen sind, entsprechend.

(4) Reststoffe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind

1. Rohglycerin,
2. Tallölpech,

„Anlage
(zu § 4)

3. Gülle und Stallmist, sowie

4. Stroh.

(5) Non-Food-Materialien sind Stoffe, die keine Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind. Soweit diese Stoffe lediglich zum Zweck der doppelten Gewichtung dahingehend verändert worden sind, dass sie keine Lebensmittel mehr sind, ist Absatz 1 Satz 1 nicht anzuwenden.“

6. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8

Zugänglichkeit der DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert hinterlegt.“

7. Die Anlage (zu § 4) wird wie folgt gefasst:

Nachweis der Einhaltung der Normen

Auf Verlangen der zuständigen Stelle hat der Verpflichtete Proben auf folgende Parameter der jeweils für das Energieerzeugnis gemäß § 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen geltenden Norm zu untersuchen:

Energieerzeugnis	Normparameter
Fettsäuremethylester	Dichte bei 15 Grad C Schwefelgehalt Wassergehalt Monoglycerid-Gehalt Diglycerid-Gehalt Triglycerid-Gehalt Gehalt an freiem Glycerin Gehalt an Alkali Gehalt an Erdalkali Phosphorgehalt CFPP Jodzahl
Pflanzenöl	Dichte bei 15 Grad C Schwefelgehalt Wassergehalt Säurezahl Phosphorgehalt Summengehalt Magnesium/Calcium Jodzahl

Energieerzeugnis	Normparameter
Ethanolkraftstoff (E 85)	Ethanolgehalt Wassergehalt Methanol Ethergehalt (5 oder mehr C-Atome) Höhere Alkohole C3-C5
Bioethanol	Ethanolgehalt Wassergehalt“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2011

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Norbert Röttgen

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

**Erste Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge
nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

Vom 20. Juni 2011

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, der durch Artikel 36 Nummer 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zum 1. Juli 2011 wie folgt neu festgesetzt:

Die Einkommensgrenze nach § 25 Absatz 1 beträgt 1 011 Euro.

Der Zuschlag für Kinder nach § 25 Absatz 1 beträgt 239 Euro.

Bei den Kosten der Unterkunft nach § 25 Absatz 1 wird ein 271 Euro übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 297 Euro berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fünfzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 26. Juli 2010 (BGBl. I S. 1064) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 20. Juni 2011

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
In Vertretung
J. Hecken

**Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit für die Geltendmachung
von Unterhaltsansprüchen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz**

Vom 18. Juni 2011

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) wird hiermit bekannt gemacht, mit welchen Staaten, Teilstaaten und Provinzen eines Bundesstaates die förmliche Gegenseitigkeit für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen festgestellt ist:

Staat	Datum der erstmaligen Bekanntmachung und Fundstelle
Vereinigte Staaten von Amerika	
Alaska	1. Juli 1988 (BGBl. I S. 1041)
Arizona	27. September 1988 (BGBl. I S. 1784)
Arkansas	27. September 1988 (BGBl. I S. 1784)
California (Kalifornien)	20. Juli 1987 (BGBl. 1987 II S. 420)
Colorado	14. August 1992 (BGBl. I S. 1585) Die Gegenseitigkeit ist beschränkt auf den Kindesunterhalt.
Connecticut	20. Juli 1987 (BGBl. 1987 II S. 420)
Delaware	11. Mai 1992 (BGBl. I S. 991)
Florida	1. Juli 1988 (BGBl. I S. 1041)
Georgia	4. November 1987 (BGBl. I S. 2381)
Hawaii	27. September 1988 (BGBl. I S. 1784)
Idaho	4. November 1987 (BGBl. I S. 2381)
Illinois	4. November 1987 (BGBl. I S. 2381)
Indiana	16. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 43)
Iowa	13. April 1993 (BGBl. I S. 928) In Bezug auf Ehegattenunterhalt besteht die Gegenseitigkeit nur, wenn dieser zusammen mit einem Anspruch auf Kindesunterhalt geltend gemacht wird.
Kansas	13. April 1993 (BGBl. I S. 928)
Kentucky	23. Juli 1991 (BGBl. I S. 1789)
Louisiana	27. September 1988 (BGBl. I S. 1784)
Maine	7. Januar 1997 (BGBl. I S. 155)
Maryland	4. November 1987 (BGBl. I S. 2381)
Massachusetts	7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2000)
Michigan	27. September 1988 (BGBl. I S. 1784)
Minnesota	7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2000)
Missouri	13. April 1993 (BGBl. I S. 928)
Montana	20. Juli 1987 (BGBl. 1987 II S. 420)
Nebraska	28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1733)
Nevada	17. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1924)

Staat	Datum der erstmaligen Bekanntmachung und Fundstelle
New Hampshire	21. Februar 1996 (BGBl. I S. 476) Die Gegenseitigkeit ist beschränkt auf den Kindesunterhalt.
New Jersey	14. März 1988 (BGBl. I S. 351)
New Mexico	24. Februar 1989 (BGBl. I S. 372)
New York	28. Januar 1991 (BGBl. I S. 285)
North Carolina	20. Juli 1987 (BGBl. 1987 II S. 420)
North Dakota	20. Juli 1987 (BGBl. 1987 II S. 420)
Ohio	17. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1924)
Oklahoma	27. September 1988 (BGBl. I S. 1784)
Oregon	20. Juli 1987 (BGBl. 1987 II S. 420)
Pennsylvania	24. Februar 1989 (BGBl. I S. 372)
Rhode Island	7. März 1990 (BGBl. I S. 472)
South Carolina	25. Februar 2003 (BGBl. I S. 364) Die Gegenseitigkeit ist beschränkt auf den Kindesunterhalt.
South Dakota	4. November 1987 (BGBl. I S. 2381)
Tennessee	4. November 1987 (BGBl. I S. 2381)
Texas	27. September 1988 (BGBl. I S. 1784)
Utah	13. April 1993 (BGBl. I S. 928)
Vermont	24. Februar 1989 (BGBl. I S. 372)
Virginia	14. August 1992 (BGBl. I S. 1585) Die Gegenseitigkeit ist beschränkt auf den Kindesunterhalt. 16. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 43) In Bezug auf Ehegattenunterhalt besteht die Gegenseitigkeit nur, wenn dieser zusammen mit einem Anspruch auf Kindesunterhalt geltend gemacht wird.
Washington	14. März 1988 (BGBl. I S. 351)
West Virginia	14. März 1988 (BGBl. I S. 351)
Wisconsin	24. Februar 1989 (BGBl. I S. 372) Die Gegenseitigkeit ist beschränkt auf den Kindesunterhalt. 11. Mai 1992 (BGBl. I S. 991) Die Gegenseitigkeit besteht nunmehr auch für den Ehegattenunterhalt.
Wyoming	1. Juli 1988 (BGBl. I S. 1041)
Kanada	
Alberta	8. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 25)
British Columbia	24. Februar 1989 (BGBl. I S. 372)
Manitoba	20. Juli 1987 (BGBl. 1987 II S. 420)
New Brunswick (Neubraunschweig)	27. September 1988 (BGBl. I S. 1784)
Newfoundland (Neufundland) und Labrador	24. Februar 1989 (BGBl. I S. 372)
Northwest-Territorien	24. November 1993 (BGBl. I S. 2045)

Staat	Datum der erstmaligen Bekanntmachung und Fundstelle	
Nova Scotia (Neuschottland)	14. August 1992	(BGBl. I S. 1585)
Ontario	17. Oktober 1989	(BGBl. I S. 1924)
Prince Edward Island (Prinz-Eduard-Insel)	27. März 1991	(BGBl. I S. 883)
Saskatchewan	7. März 1990	(BGBl. I S. 472)
Yukon Territory	4. November 1987	(BGBl. I S. 2381)
Weitere Staaten		
Südafrika	4. November 1987	(BGBl. I S. 2381).

Berlin, den 18. Juni 2011

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 20. Juni 2011

Tag	Inhalt	Seite
7. 4.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	610
11. 4.2011	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	615
18. 4.2011	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	617
18. 4.2011	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	618
20. 4.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	619
3. 5.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften sowie des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 hierzu	619
10. 5.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	621
11. 5.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	622

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
11. 5.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	623
12. 5.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	624
17. 5.2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	632
18. 5.2011	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	636
18. 5.2011	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	637
20. 5.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	639
27. 5.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-maltesischen Abkommens vom 8. März 2001 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	640